Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/329

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52316 — 6168/65

Bonn, den 18. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. landwirtschaftliche Brennereien (§§ 25, 25 a, 26),"

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Landwirtschaftliche Brennereien können als Einzelbrennereien oder als Gemeinschaftsbrennereien betrieben werden.

(2) Eine Einzelbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein (Brennereiwirtschaft). Brennerei und Landwirtschaft müssen für Rechnung desselben Besitzers betrieben werden.
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.
3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereiwirtschaft verfüttert werden. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken der Brennereiwirtschaft verwendet werden.

(3) Eine Gemeinschaftsbrennerei muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Brennerei muß von mindestens zwei Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe (Brennereigüter) für gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden.
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden.
3. Die Rückstände des Brennereibetriebes (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereigüter verfüttert werden. Jeder Besitzer eines Brennereigutes muß im Betriebsjahr mindestens die Hälfte der Schlempe abnehmen, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Brennereigütern verwendet werden."

3. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

(1) In einer Gemeinschaftsbrennerei, für die ein Brennrecht nach § 33 a festgesetzt worden ist, dürfen nur selbstgewonnene Kartoffeln verarbeitet werden (Kartoffelgemeinschaftsbrennerei). Jeder Besitzer eines Brennereigutes muß mindestens die Hälfte der Kartoffelmenge an die Brennerei liefern und mindestens die Hälfte der Schlempe abnehmen, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht; dabei bleibt die Fläche eines Brennereigutes, die 100 Hektar übersteigt, unberücksichtigt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann auf Antrag zulassen, daß nicht selbstgewonnene Kartoffeln und anderes Getreide als Korn verarbeitet werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß der durchschnittliche Hektarertrag der Brennereigüter an Kartoffeln weniger als 22,5 Tonnen und weniger als 80 Hundertteile des Durchschnittsertrages der letzten fünf Erntejahre beträgt."

4. In § 32 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß innerhalb des Zehnjahreszeitraumes für die in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Brennereien, die ausschließlich ablieferungspflichtigen Branntwein (§ 58) herstellen, Brennrechte mit Gültigkeit vom Beginn des auf das Veranlagungsjahr folgenden Betriebsjahres festgesetzt werden, wenn der Bedarf der Bundesmonopolverwaltung an ablieferungspflichtigem Branntwein durch die Erzeugung innerhalb der Brennrechte der Eigenbrennereien nicht gedeckt werden kann und ein agrarwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Brennereien vorliegt. Er hat dabei die Weingeistmenge zu bestimmen, die bei der Festsetzung der Brennrechte

insgesamt nicht überschritten werden soll. Sie darf nicht höher sein als die Weingeistmenge, die seit der letzten Veranlagung an ablieferungspflichtigem Branntwein jährlich durchschnittlich im Überbrand (§ 74) hergestellt worden ist. Im Rahmen einer nach Satz 2 festgesetzten Höchstmenge können Brennrechte nur für Brennereien festgesetzt werden, für die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor ihrer Errichtung anerkannt hat, daß der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb nach seiner Lage und seinen Bodenverhältnissen auf den Anbau von Kartoffeln und auf ihre Verarbeitung zu Branntwein dringend angewiesen ist."

5. Hinter § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Für Kartoffelgemeinschaftsbrennereien kann ein Brennrecht von mehr als 400 Hektoliter Weingeist, jedoch nicht mehr als 1500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor ihrer Errichtung anerkannt hat, daß die Brennereigüter nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau von Kartoffeln und ihre Verarbeitung zu Branntwein dringend angewiesen sind. Das Brennrecht ist so zu bemessen, daß 80 Hundertteile der erntbaren Kartoffelmenge innerhalb des Brennrechts verarbeitet werden können. Dabei ist eine Ausbeute von elf Liter Weingeist aus 100 Kilogramm Kartoffeln zugrunde zu legen. Als erntbar gilt die Kartoffelmenge, die auf 20 Hundertteilen der mit den Brennereigütern dauernd oder langfristig verbundenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bei einem Hektarertrag von 22,5 Tonnen geerntet wird. Soweit die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Brennereigutes 100 Hektar übersteigt, wird sie bei der Bemessung des Brennrechts nicht berücksichtigt.

(2) Das Brennrecht von Kartoffelgemeinschaftsbrennereien kann auf Antrag unter Anwendung der Bemessungsmaßstäbe in Absatz 1 höher, jedoch nicht auf mehr als 1500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche während der letzten zehn Betriebsjahre vergrößert hat. Bei Gemeinschaftsbrennereien, die künftig als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien betrieben werden sollen, muß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Befürfnis nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt haben.

(3) Das Veranlagungsverfahren führt die Oberfinanzdirektion durch.

(4) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, bis zu welchem Zeitpunkt die Brennerei betriebsfähig hergerichtet und die Veranlagung beantragt sein muß; er bestimmt ferner, welche Beweisunterlagen dem Antrag beizufügen sind."

6. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Das Brennrecht erlischt, wenn

1. die Brennerei Stoffe verwendet, deren Verarbeitung den Monopolbrennereien (§ 21) vorbehalten ist,
2. die Brennerei aus einer Brennereiklasse in eine andere übertritt,
3. die Brennerei auf ein anderes Grundstück verlegt wird,
4. die Brennerei als erloschen zu gelten hat (§ 47 Abs. 2),
5. der Brennereibesitzer als Täter oder Teilnehmer einer vollendeten oder versuchten Monopolhinterziehung mit Gefängnis bestraft worden ist, oder aus der Monopolhinterziehung eines anderen, die in seiner Brennerei begangen worden ist, in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann die Festsetzung des Brennrechts einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei, soweit es 400 Hektoliter Weingeist übersteigt, von dem Zeitpunkt ab ganz oder teilweise widerrufen, in dem die Brennerei die besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 nicht erfüllt.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 können durch die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Brennrecht erlischt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit dem Beginn des Betriebsjahres, in den übrigen Fällen mit dem Eintritt der den Verlust begründenden Tatsachen."

7. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) Das Brennrecht einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei erlischt beim Ausscheiden eines Brennereigutes in Höhe der Weingeistmenge, die auf das ausscheidende Gut nach seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter bei der Veranlagung entfiel. Dabei bleibt die Fläche eines Brennereigutes, die 100 Hektar übersteigt, unberücksichtigt.

(2) Das Brennrecht bleibt unverändert, wenn beim Ausscheiden eines Brennereigutes an seine Stelle ein oder mehrere Brennereigüter mit einer mindestens gleich großen landwirtschaftlichen Nutzfläche treten. Ist die Nutzfläche des ausscheidenden Brennereigutes größer als 100 Hektar, so bleibt das Brennrecht auch unverändert, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche des Ersatzgutes oder der Ersatzgüter mindestens 100 Hektar beträgt."

8. Die §§ 159 a bis 159 f werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Für Gemeinschaftsbrennereien, die unter den besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden sollen, kann auf Antrag in einem außerordentlichen Veranlagungsverfahren ein Brennrecht vom Beginn des Betriebsjahres ab festgesetzt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist. Der Antrag kann nur für betriebsfähige neu entstandene oder bisher ohne Brennrecht betriebene Brennereien innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) In dem außerordentlichen Veranlagungsverfahren kann auf Antrag das Brennrecht von Einzelbrennereien und von Gemeinschaftsbrennereien vom Beginn des auf das Veranlagungsjahr folgenden Betriebsjahres ab höher, jedoch auf nicht mehr als 1500 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, wenn die Brennereien von diesem Zeitpunkt ab als Gemeinschaftsbrennereien unter den besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Weingeistmenge zu bestimmen, die bei der Festsetzung der Brennrechte insgesamt nicht überschritten werden soll. Sie darf nicht höher sein als die Weingeistmenge, die seit der letzten Veranlagung an ablieferungspflichtigem Branntwein jährlich durchschnittlich im Überbrand (§ 74 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) hergestellt worden ist.

Artikel 3

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 des Gesetzes über das Branntweinmonopol zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien, darf jedoch bei Gemeinschaftsbrennereien, die unter den besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden, 1500 Hektoliter Weingeist und bei anderen Gemeinschaftsbrennereien 1000 Hektoliter Weingeist nicht übersteigen.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Die Zusammenlegung kann nur bis zum 30. September 1970 beantragt werden.

(4) § 39 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol findet auf Gemeinschaftsbrennereien, die nach Absatz 1 entstanden sind, auch dann Anwendung, wenn sie nicht unter den besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden.

Artikel 4

(1) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) mit einem Brennrecht gleicher Geltung übertragen werden. Anträge können nur bis zum 30. September 1970 gestellt werden.

(2) Es können höchstens 90 Hundertteile des Brennrechts, jedoch nicht mehr als die Weingeistmenge übertragen werden, die in der abgebenden Brennerei im Durchschnitt der letzten zehn Betriebsjahre jährlich erzeugt worden ist.

(3) Brennrechte landwirtschaftlicher Brennereien dürfen durch Übertragung auf nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insgesamt aber auf nicht mehr als 1000 Hektoliter Weingeist, Brennrechte gewerblicher Kornbrennereien auf nicht mehr als 2000 Hektoliter Weingeist erhöht werden.

(4) Die abgebende Brennerei erlischt im Zeitpunkt der Übertragung. Mit ihrer Betriebseinrichtung darf auf dem bisherigen Brennereigrundstück eine Brennerei nicht mehr betrieben werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

a) Der Gesetzentwurf will die Entstehung landwirtschaftlicher Gemeinschaftsbrennereien fördern und einen Beitrag zur Strukturverbesserung der Kartoffelanbaubetriebe dadurch leisten, daß die Möglichkeit einer verstärkten Verarbeitung von selbstgewonnenen Kartoffeln zu Branntwein geschaffen wird. Diesem Ziele dient die Beseitigung der bisher geltenden Brennrechtshöchstgrenze von 400 Hektoliter Weingeist für die neu entstehenden Kartoffelgemeinschaftsbrennereien. Es soll dadurch der genossenschaftliche Zusammenschluß mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zum gemeinschaftlichen Betriebe einer leistungsfähigen Kartoffelbrennerei ermöglicht werden. Ein solcher Zusammenschluß verdient die besondere Förderung, um auch dem bäuerlichen Familienbetrieb die Vorteile einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Kartoffeln zur Branntweinerzeugung im Rahmen einer Brennereigemeinschaft zu geben, da das für ihn erreichbare Einzelbrennrecht für einen wirtschaftlichen Brennereibetrieb häufig zu gering ist.

b) Als weitere Maßnahme zur Strukturverbesserung der Landwirtschaft soll die gesetzliche Voraussetzung zur Veranlagung neuer landwirtschaftlicher Brennrechte außerhalb des vorgeschriebenen Zehnjahreszeitraumes geschaffen werden. Um dabei monopolwirtschaftliche Nachteile und eine Beeinträchtigung der bestehenden Brennrechte zu vermeiden, ist nach dem Gesetzentwurf die Veranlagung neuer Brennrechte auf die Mengen zu beschränken, die in einem bestimmten Zeitabschnitt im Überbrand, d. h. außerhalb der bestehenden Brennrechte, hergestellt worden sind.

c) Bei dieser Neuveranlagung soll die Entstehung neuer landwirtschaftlicher Brennereien im Einklang mit den Motiven und Zielsetzungen des Gesetzes stärker von agrarwirtschaftlichen Notwendigkeiten als von den Zufälligkeiten der Eigeninitiative bestimmt werden. Sie ist deshalb von einer Vorentscheidung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abhängig gemacht worden, um sicherzustellen, daß neue landwirtschaftliche Brennereien nur dort entstehen, wo der landwirtschaftliche Betrieb nach seiner Struktur, seiner Lage und den Bodenverhältnissen auf den Kartoffelanbau und die Brennerei angewiesen ist.

d) Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf mit zusätzlichen Kosten nicht belastet.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 „§ 24 Nr. 1"

Redaktionelle Anpassung des Klammerhinweises durch Aufnahme der in § 25 a neu geschaffenen „Kartoffelgemeinschaftsbrennereien".

Zu Nummer 2 „§ 25"

§ 25 enthält mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 3 nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 3 Nr. 3 der geltenden Fassung geht von der Vorstellung aus, daß die Rohstoffe, die in der landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbrennerei verarbeitet werden, auf den Gütern der Teilnehmer erzeugt werden. Das war früher vom Gesetz gefordert, ist jedoch bei der Neufassung dieser Vorschrift im Jahre 1945 aufgegeben worden. Heute werden in weitem Maße zugekaufte Rohstoffe (Kartoffeln, Getreide) zum Brennen verwendet.

Die Auslegung der Vorschrift bereitet Schwierigkeiten, weil die Schlempeabnahme an eine nicht mehr bestehende Lieferverpflichtung von Rohstoffen geknüpft ist. Diese Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß die Schlempeabnahme des einzelnen Mitglieds gelegentlich nur noch zur formellen Verpflichtung herabgesunken ist. Der Gesetzentwurf will im Einklang mit der landwirtschaftlichen Zielsetzung des Gesetzes den ursprünglichen Charakter der landwirtschaftlichen Brennerei wieder stärker dadurch betonen, daß jeder Besitzer eines Brennereigutes verpflichtet wird, Schlempe in einem bestimmten Umfang abzunehmen. Wenn die Verpflichtung auf die Hälfte der Schlempemenge begrenzt wird, die dem Anteil des einzelnen Gutes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter entspricht, so bleibt ein genügend breiter Spielraum, um den besonderen Bedürfnissen einzelner Brennereigüter Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3 „§ 25 a"

Vgl. die Begründung in Abschnitt A Buchstabe a.
Die neu geschaffene Kartoffelgemeinschaftsbrennerei ist auf die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln beschränkt, die die Besitzer der Brennereigüter selbst erzeugt haben.

Um ein bloßes Interesse am finanziellen Ertrag der Brennerei auszuschließen und um sicherzustellen, daß jedes Mitglied der Gemeinschaft entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Brennereigutes an den agrarwirtschaftlichen Vorteilen und an den Verpflichtungen der Brennerei teilhat, ist die Lieferung einer bestimmten Mindestmenge von Kartoffeln und die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge von Schlempe vorgeschrieben. Damit ein Übergewicht großer Betriebe in der Gemeinschaft

ausgeschlossen wird und insbesondere Familienbetriebe an der Gemeinschaftsbrennerei interessiert werden (vgl. die Begründung zu Abschnitt A Buchstabe a) wird die 100 Hektar übersteigende landwirtschaftliche Nutzfläche des einzelnen Gutes bei der Bemessung der Rohstofflieferung und der Schlempeabnahme nicht berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, daß die Veranlagungshöchstgrenze für Einzelbrennereien auch bei der Teilnahme an einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei von dem einzelnen Brennereigut nicht überschritten wird.

Mit Absatz 2 soll die Fortsetzung des Brennereibetriebes auch in den Jahren ermöglicht werden, in denen bei Mißernten selbstgewonnene Kartoffeln nicht zur Verfügung stehen und deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt werden können.

Zu Nummer 4 „§ 32"

Vgl. die Begründung zu Abschnitt A Buchstabe b.

Zu Nummer 5 „§ 33 a"

§ 33 a Abs. 1 regelt die Brennrechtshöchstmenge und die Bemessung des Brennrechts für Kartoffelgemeinschaftsbrennereien. In Abweichung von der Beschränkung der Brennrechte landwirtschaftlicher Brennereien auf 400 Hektoliter Weingeist ist für Kartoffelgemeinschaftsbrennereien eine Brennrechtshöhe bis zu 1500 Hektoliter Weingeist zugelassen (vgl. dazu die Begründung zu Abschnitt A Buchstabe a).

Bei der Bemessung der Brennrechtshöchstgrenze wurde berücksichtigt, daß die anfallende Schlempe nur von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommen werden kann, die noch in erreichbarer Entfernung von der Brennerei liegen. Die Brennrechtshöchstgrenze soll außerdem zur Wahrung des mittelständischen Charakters der Brennerei die Entstehung zu großer Betriebe mit gewerblichem Einschlag verhindern.

Die Einschaltung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in das Veranlagungsverfahren gewährleistet, daß Kartoffelgemeinschaftsbrennereien nur dort entstehen, wo sie zur Strukturverbesserung notwendig sind (vgl. die Begründung zu Abschnitt A Buchstabe c).

Für die Bemessung der Höhe des Brennrechts im Einzelfall ist die erntbare Kartoffelmenge und die nach langjähriger Erfahrung erzielbare Ausbeute bei der Branntweinherstellung aus Kartoffeln maßgebend. Wegen der Ausscheidung der 100 Hektar übersteigenden landwirtschaftlichen Nutzfläche bei der Bemessung des Brennrechts vgl. die Begründung unter Abschnitt B zu Nummer 3.

Mit Absatz 2 soll Kartoffelgemeinschaftsbrennereien mit einem Brennrecht von weniger als 1500 Hektoliter Weingeist bei Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche die Möglichkeit gegeben werden, sich zu einem entsprechend höheren Brennrecht veranlagen zu lassen. Außerdem sollen bestehende Gemeinschaftsbrennereien, die künftig als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien betrieben werden sollen, die Möglichkeit erhalten, sich zu einem Brennrecht bis zu 1500 Hektoliter Weingeist veranlagen zu lassen.

Zu Nummer 6 „§ 38"

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und 4 enthalten nur redaktionelle Änderungen.

Die Neufassung der bisherigen Nummer 6 (jetzt Nummer 5) erfolgt aus rechtsstaatlichen Erwägungen.

Nach Absatz 2 kann die Oberfinanzdirektion die Festsetzung des Brennrechts einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei widerrufen, wenn gegen die Bedingungen des § 25 a Abs. 1 (Rohstoffbeschränkung, Verpflichtung zur Rohstofflieferung und Schlempeabnahme) verstoßen wird. Der Widerruf ist auf den 400 Hektoliter Weingeist übersteigenden Brennrechtsteil beschränkt, damit solche Brennereien als Gemeinschaftsbrennereien herkömmlicher Art (§ 25 Abs. 3) mit der für diese Brennereien zutreffenden Brennrechtshöchstgrenze weiterbetrieben werden können.

Zu Nummer 7 „§ 39 a"

Es würde den mit der Förderung der Kartoffelgemeinschaftsbrennerei verfolgten Zielen (vgl. die Begründung zu Abschnitt A Buchstabe a und Abschnitt B zu Nummer 3 Abs. 2) zuwiderlaufen, wenn sich das Brennrecht in der Hand eines oder weniger Mitglieder konzentrieren könnte. Durch § 39 a Abs. 1 soll daher verhindert werden, daß beim Ausscheiden eines Brennereigutes aus der Kartoffelgemeinschaftsbrennerei der Brennrechtsanteil des ausscheidenden Gutes den verbleibenden Mitgliedern zuwächst. Um die Wirtschaftlichkeit der Brennerei nach Ausscheiden eines Mitglieds nicht zu gefährden, soll nach Absatz 2 ein neues Mitglied an die Stelle des ausgeschiedenen treten können.

Zu Nummer 8 „§§ 159 a bis 159 f"

Die Branntweinersatzsteuer (§§ 159 a bis 159 f), die wegen ihrer prohibitiven Höhe einer Verwendung von Branntweinersatzstoffen (Wein, Südwein, Obstwein, Kräuterwein, Malzwein, Kunstwein u. dgl.) bei der Trinkbranntweinherstellung entgegenstand, ist auf Grund eines Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 7. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. S. 10) seit dem 15. Januar 1942 nicht mehr erhoben worden. Für ihre Wiedererhebung könnte nur ein formelles Gesetz die rechtliche Grundlage schaffen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die Steuer wieder einzuführen, nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) der § 103 a, der die Verwendung von mit Weingeist verstärktem Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken zur Herstellung von Trinkbranntwein verbietet, neu in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Die Bestimmungen können daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Um mit der Veranlagung neu entstehender Kartoffelgemeinschaftsbrennereien nicht bis zum nächsten Veranlagungsjahr (1972/73, § 32) warten zu müssen, soll nach Artikel 2 eine einmalige außerordentliche Veranlagung durchgeführt werden.

Zu Artikel 3

Den zahlreichen und oft wenig wirtschaftlich arbeitenden landwirtschaftlichen Brennereien soll die Gelegenheit gegeben werden, sich zu Gemeinschaftsbrennereien zusammenzuschließen. Mit dieser Strukturbereinigung sollen rationell arbeitende Brennereien entstehen, die im EWG-Raum konkurrenzfähig sind. Die Brennrechtshöhe wird von den Möglichkeiten der Schlempeabnahme begrenzt; sie soll auch die festgesetzte Grenze nicht übersteigen, um den mittelständischen Charakter dieser Brennereien zu bewahren.

Zu Artikel 4

Der Zusammenschluß von Einzelbrennereien zu Gemeinschaftsbrennereien ist allein landwirtschaftlichen Brennereien vorbehalten. Obstverschlußbrennereien und gewerbliche Brennereien haben diese Möglichkeit nicht. Auch werden landwirtschaftliche Brennereien nicht immer von der Möglichkeit des Zusammenschlusses Gebrauch machen können. Häufig werden die fortschreitende Industrialisierung, das Wachstum der Städte und der Zwang zur Rationalisierung zur Aufgabe des Brennereibetriebes nötigen.

Deswegen sieht Artikel 4 innerhalb eines bestimmten Zeitraumes allgemein die Möglichkeit der Übertragung von Brennrechten vor. Es wird damit eine Ausnahme von dem monopolrechtlichen Grundsatz zugelassen, nach dem das Brennrecht, eine monopolrechtliche oder steuerliche Vergünstigung, an einen bestimmten Betrieb gebunden ist und bei seiner Aufgabe mit dem Betrieb erlischt. Eine gleiche zeitlich beschränkte Maßnahme enthielt der frühere § 42 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. In der Vergangenheit sind dann Übertragungen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise im Billigkeitswege zugelassen worden.

Es soll nun aber die — zeitlich begrenzte — Ausnahme von dem erwähnten Grundsatz eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Um jedoch den Handel mit Brennrechten zu unterbinden, sollen nur der tatsächlich genutzte Teil des Brennrechts und auf keinen Fall mehr als 90 Hundertteile übertragen werden.

Absatz 3 soll verhindern, daß auf eine landwirtschaftliche Brennerei mehr Brennrecht übertragen wird, als dem Bedürfnis auch eines größeren Brennereigutes entspricht, und es soll verhindert werden, daß im Wege der Übertragung allzu große Brennrechte entstehen, die der Brennerei den Charakter eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes nehmen.

Bei gewerblichen Brennrechten konnte die für landwirtschaftliche Brennereien festgesetzte Höchstgrenze überschritten werden, soweit nicht der mittelständische Charakter der Brennereien in Frage gestellt wird. Von einer Begrenzung konnte bei den gewerblichen Brennereien abgesehen werden, die — anders als die Kornbrennereien — mit ihrem Erzeugnis nicht auf dem Branntweinmarkt erscheinen, weil sie den Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung abführen müssen (Melasse-, Hefelüftungsbrennereien).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.